

Königlich = Baiarisches

Regierungsblatt.

MDCCCIX.

München.

Handwritten notes:
Kopie - ...
T...

Regierungsblatt.

XX. Stück. München, Samstag den 11. März 1809.

Allgemeine Verordnungen.

(Die Einführung eines gleichen Maß = Gewicht = und Münz = Fußes im Königreiche Baiern betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Die Verschiedenheit der Maße und Gewichte, die Wir in allen Theilen Unsers Königreiches wahrnehmen, erschwert nicht allein den Verkehr im Inlande, sondern auch das Kommerz in das Ausland; und Unsern sämtlichen Unterthanen ist demnach Einörmigkeit in Massen und Gewichten ein großes Bedürfnis.

Um diesem Bedürfnisse abzuhelfen, und durch allgemeine Gleichstellung der Maße und Gewichte die Hindernisse des in- und ausländischen Kommerzes, die aus der bisherigen Verschiedenheit hervorgehen, möglichst zu heben, soll künftighin im Königreiche ein gleichörmiges Maß und Gewicht nach folgender Vorschrift eingeführt werden. Wir beschliessen also, wie folgt:

1) Für das Längenmaß ist der alte baierische Fuß die Einheit. Der Fuß ist in 12 Zolle, der Zoll in 12 Linien getheilt. Dieser baierische Fuß ist bei + 13° Reaumur gleich $129, \frac{38}{100}$ Pariser Linien.

Die Klafter hält 6 Fuß.

Die geometrische Ruthen hält 10 Fuß.

Die baierische Elle hält 2 Fuß und $10 \frac{1}{4}$ Zoll; eine solche baierische Elle ist gleich $369, \frac{27}{100}$ Pariser Linien.

2) Für das Flächenmaß ist der Quadratfuß die Einheit.

Ein Quadratfuß hält 144 Quadratzolle.

Eine Quadratklaster = 36 Quadratzuße.

Eine Quadratruthen = 100 Quadratzuße.

Ein Tagwerk, ein Morgen, oder ein Fuchert hält 400 Quadratruthen, oder 40,000 Quadratzuße.

3) Für die Flüssigkeiten ist die Maßkanne die Einheit.

Eine Maßkanne hält 43 baierische Dezimal Kubikzolle.

Ein Eimer hält 64 Maß, oder 2 Kubikfuß und 752 Dezimal Kubikzolle.

4) Für das Getreidmaß ist der alte baierische Mezen die Einheit.

Der Mezen hält $34 \frac{2}{3}$ baierische Maßkannen.

Der Mezen ist abgetheilt:

in $\frac{1}{2}$ Mezen, in Baiern Viertel genannt;
: $\frac{1}{4}$ Mezen, — halbes Viertel —

in $\frac{1}{8}$ Mezen, in Baiern Maßl genannt;
 = $\frac{1}{16}$ Mezen, — halbes Maßl —
 = $\frac{1}{32}$ Mezen, — Dreißiger —

Das sechs Mezenmaß heißt in Baiern Schäffel, und hält 208 Maß, oder 8 Kubikfuße und 944 Dezimal: Kubikzolle.

5) Für das Gewicht ist das bisher übliche Münchner: oder bayerische Pfund die Einheit.

Ein Pfund hält 32 Loth.

Ein solches Pfund kommt 560 grammes des französischen Gewichtes gleich.

Ein Centner hält 100 Pfund.

6) Da das Medizinal: Gewicht der Stadt Nürnberg ohnehin schon in den meisten Apotheken Unsers Königreiches angenommen ist, so wird das Nürnberger: Medizinal: Gewicht als das allein geltende in allen Apotheken Unsers Königreiches hiemit erklärt.

7) Was den Münzfuß betrifft, bleibt es bis auf weitere Verordnung bei dem dermaligen allgemein bekannten Conventionsfuße.

8) Vom 1. Jänner 1810 an sollen in Unserm Königreiche nur obige Maße und Gewichte geltend, — alle andere aber alsdann ein für allemal abgewürdigt seyn.

9) Unsere Rentämter und Finanz: Direktionen sind angewiesen, die Uns schuldigen Natural: Prästationen der Unterthanen aber schon vom 1. Oktober l. J. an nach obigen Mäßen und Gewichten sich entrichten

zu lassen, und nach denselben Uns zu verrechnen.

10) Damit Niemand mit Unwissenheit sich entschuldigen könne, so werden Wir nicht allein Unsere sämtliche General: Kreis: Kommissariate, sondern auch Unsere sämtliche Landgerichte, Rentämter, Städte und Märkte mit Muttermaßen und Gewichten, welche nicht zum Gebrauche, sondern nur zum Abweihen anderer bestimmt seyn sollen, und die unverzüglich unter der Aufsicht einer eigenen Kommission verfertiget werden, versehen lassen.

11) Weil vom 1. Oktober l. J. an nur obige Maße und Gewichte Statt haben, und diese nicht nur im Handel und Wandel, sondern auch bei allen auf Maß und Gewicht sich beziehenden Natural: Prästationen gebraucht werden sollen, so fodert das wechselseitige Interesse, daß weder der gebende, noch der rezipirende Theil dadurch gefährdet werde; denn bei geänderten Grundmaßen muß doch immer die Sache selbst unverändert bleiben. Deswegen müssen die Lokalmaße mit den Normalmaßen auf nachfolgende gleichförmige Weise verglichen werden:

a) Jedes Landgericht empfängt von Unserer Kommission, der Wir die Aufsicht über die Verfertigung gleicher Maße und Gewichte übertragen haben, und wozu Wir die Individuen Unserer Münz: Kommission benennen, genaue, in München adjustirte Maße zc. — die Getreidmaße von Holz, mit Eisen beschlagen.

b) Der Landrichter läßt, mit Zuziehung des Rentbeamten und zweier fähigen Landwirthe, die selbst Natural: Prästationen zu leisten haben, durch einen geübten Kornmesser von allen Getreid: sorten, welche eingedient werden müssen, mit dem zu den Natural: Getreiddiensten bisher gebrauchten und üblichen Getreidmaße, mit Beobachtung der gewöhnlichen Messungsmethode, so vieles messen und auf einen Haufen werfen, daß es beiläufig 50 neue, oder bayerische Mezen betragen möchte.

c) Dasselbe Getreid wird sogleich mit dem neuen Mezen nachgemessen; aber weder ein Rieb, noch ein Stoß angebracht; auch wird der Mezen, ohne auf dem Steg oder Rand etwas stehen zu lassen, ganz eben gestrichen; — was durch den Mezen nicht ausgemessen werden kann, wird durch seine Unterabtheilungen, die nach dem Halbierungssysteme bis auf einen halben Dreißiger gehen, nachgetragen.

d) Sowohl das erste Resultat, das allezeit aus ganzen Zahlen bestehen muß, als das zweite wird im Protokolle vorge- merkt, und nach wiederholten Vergleichungen mit jeder andern Getreidsorte vom Landrichter, dem Rentbeamten und den zwei Landwirthen unterschrieben, und durch das General: Kreis: Kommissariat an Unsere hiezu bestellte Kommission nach München überschickt.

e) Die auf solche Weise von allen Re-

zeptur: Aemtern erhobenen Data setzen die Kommission in München in den Stand, die auf die Getreiddienste sich beziehenden Resolvierungstabellen zu verfertigen.

f) Zur Resolvierung der flüssigen Maße und des Gewichts ist erforderlich, daß die Lokal: Muttermaße, d. i. die Maß: fanne, Gewichts: Einsätze (nicht Eimer und Centner), mit einem Verzeichnisse und der Benennung ihrer Abtheilungen, so wie auch das Fuß- und Getreidmaß an Unsere Kommission nach München geschickt werden, um dieselben mit obigen Protokollen, wiederholten Versuchen, und auch mit den Originalien unmittelbar vergleichen, und die Resolvierungen daraus ableiten zu können.

12) Diese sämtlichen Resolvierungs: Tabellen werden dann zur Sicherstellung aller Interessenten durch unser Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Unsere General: Kreis: Kommissariate und Finanz: Direktionen sowohl, als Unsere sämtliche Landgerichte und Rentämter haben sich hienach gehorsamst zu achten, und sorgfältig zu wachen, daß diese Unsere Verordnung pünktlich vollzogen werde.

München den 28. Februar 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas. Freiherr von Hompesch.
Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General: Sekretär
G. Geiger.

R e d u c t i o n

der bayerischen Maße und Gewichte in die neuen Französischen.

Bayerische Längenmaße.	Französische Benennung				
	Systematische populäre	Mètre - -	Decimètre palme	Centimètre doigt	Millimètre trait
1 bayer. Fuß zu 12 Zoll, oder zu 144 Linien = $129, \frac{38}{100}$ Pariser-Linien .	=	—	2	9	1,859
1 bayer. Klafter zu 6 Fuß . . .	=	1	7	5	1,155
1 geometrische Ruthe zu 10 Fuß	=	2	9	1	8,592
1 bayer. Elle zu 2 Fuß, $10\frac{1}{4}$ Zoll	=	—	8	3	3,015

Bayerische Flächenmaße.	Französische Benennung	
	Systematische populäre	Are perche carré.
1 bayer. Quadratfuß zu 144 Quadratvolle	—	0,08518
1 = Quadratklaster zu 36 Quadratfuß	—	3,0665
1 = Quadratruthe zu 100 Quadratfuß	—	8,5182
$\frac{1}{4}$ = Tagwerk zu 100 Quadratruthen	8	51,8179
$\frac{1}{2}$ = Tagwerk zu 200 Quadratruthen	17	03,6359
1 = Tagwerk oder Morgen zu 400 Quadratruhen	34	07,2718

Bayerische flüssige Maße.	Französische Benennung.	
	Systematische populäre	Decalitre Velte
1 bayer. Maßkanne zu 43 Decimal-Kubikzoll	—	1,069
1 = Eimer zu 64 Maß oder zu 2,752 Kubikfuß	6	8,418

Bairische Getreid = Maße.		Französische Benennung		
	Systematische populäre	Hectolitre setier	Decalitre hoisseau	Litre pinte
1 baier. Mezen zu $34\frac{2}{3}$ baier. Maßkannen		—	3	7,0596
$\frac{1}{2}$ = Mezen		—	1	8,5298
$\frac{1}{4}$ = Mezen		—	—	9,2649
$\frac{1}{8}$ = Mezen		—	—	4,6324
$\frac{1}{16}$ = Mezen		—	—	2,3162
$\frac{1}{32}$ = Mezen		—	—	1,1581
6 Mezen = Maß, in Baiern Schäffel genannt		2	2	2,3576

Bairisches Gewicht.

Französische Benennung

	Systematische	Myria-	Kilo-	Hecto-	Deca-	Gramme	Deci-
	populäre	gramme	gramme	gramme	gramme		gramme
		- -	Livre	once	g r o s	Denier	grain
1 baier. Pfund zu 32 Loth		—	—	5	6	0	0,000
1 = Centn. zu 100 Pfunden		5	6	0	0	0	0,000